jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/5/14 5Ob11/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1985

Norm

WEG 1975 §24 Abs1

Rechtssatz

Das Verlangen des Wohnungseigentumsorganisators auf Zahlung eines einmaligen Betrages für die Benützung einer Kellerabteilfläche kann in Anbetracht dessen, daß die Errichtung der Kellerabteile weder durch Förderungsmittel noch durch Darlehen finanziert wurde und auch im Preis der jeweiligen Eigentumswohnung nicht enthalten war, nicht als unbillig und einer vernünftigen Interessenabwägung widersprechend angesehen werden. Sie ist daher auch nicht unter dem Gesichtspunkt des § 24 Abs 1 Z 1 WEG 1975 rechtsunwirksam.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 11/85
  Entscheidungstext OGH 14.05.1985 5 Ob 11/85
  Veröff: SZ 58/84 = ImmZ 1985,335 = NZ 1987,154

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0083377

Dokumentnummer

JJR_19850514_OGH0002_0050OB00011_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at